

Weisung zum Dienstjubiläum von Lehrpersonen

Rechtliche Grundlage

Lohnverordnung § 12

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach 15 beim Kanton geleisteten Dienstjahren eine Jubiläumsgabe von Fr. 2'000.--, nach 25 und nach 40 Dienstjahren eine Jubiläumsgabe in der Höhe eines Zwölftels des Jahresbruttolohnes.

² Für den Jubiläumstag wird ein freier Arbeitstag gewährt. Er soll nach Möglichkeit am Jubiläumstag bezogen werden.

³ Bei Teilzeitbeschäftigung oder wechselndem Beschäftigungsgrad ist für die Berechnung der Jubiläumsgabe der in den letzten zwölf Monaten bezogene Lohn massgebend.

⁴ ...

Auszahlung Jubiläumsgabe

Die Auszahlung gemäss Absatz 1 erfolgt über die Salärauszahlung im Monat des Jubiläums.

Gewährung freier Arbeitstag

1. Der freie Arbeitstag muss in den drei dem Jubiläumstag folgenden Monaten bezogen werden. Ein vor- oder nachträglicher Bezug ist nicht möglich.

2. Die Anzahl der Lektionen, welche bei einem Jubiläum bezogen werden können, richten sich nach dem Pensum der Lehrperson. Massgebend ist das Schulsemester in welchem das Jubiläum anfällt.

Pensum bis 49.99 %	→	0.5 Tag
Pensum ab 50 %	→	1.0 Tag

3. Eine Aufteilung auf mehrere Tage ist nicht möglich.

4. Wenn eine Lehrperson ihren freien Tag an einem Tag beziehen möchte, an welchem sie mehr als die zur Verfügung stehenden Lektionen unterrichtet, kann sie den Jubiläumstag trotzdem beziehen. Die zusätzlich benötigten Lektionen werden vom Lohn abgezogen.

5. Die Stellvertretung wird nach Möglichkeit schulhausintern geregelt und ist besoldet.

6. Rückwirkend können bis 31.12.2013 noch Jubiläumstage bezogen werden, die längstens 5 Jahre zurückliegen (nach 1.1.2008).